

Vereinsvertreter

Antrag des Verbandsvorstands

1 Ausgangslage

An der letzten Generalversammlung hat ein Teilnehmer zwei verschiedene Vereine vertreten. Der Verbandsvorstand ist der Ansicht, dass dies im Extremfall zu einer unerwünschten Klumpenbildung der Stimmen führen kann.

Ebenfalls schicken Vereine regelmäßig Vertreter, die nicht Mitglied ihres Vorstandes sind. Dies ist genau genommen in Streit mit Art. 18 der Statuten: Die GV setzt sich aus den Vereinen des Verbandes zusammen, die von ihrem Präsidenten oder einem *Vorstandsmitglied* vertreten werden.

2 Lösungsvorschlag

Um eine Klumpenbildung der Stimmen vorzubeugen, ist Art. 18 der Statuten so zu ergänzen, dass eine Person nur einen Verein vertreten kann.

Außerdem ist im ersten Satz von Art. 18 „Vorstandsmitglied“ mit „Stellvertreter“ zu ersetzen.

3 Antrag

Der Verbandsvorstand stellt folgende Statutenänderung der Generalversammlung zum Antrag:

Art. 18 lautet neu:

Die GV setzt sich aus den Vereinen des Verbandes zusammen, die von ihrem Präsidenten oder einem Stellvertreter vertreten werden.

Ein Teilnehmer an der Generalversammlung kann nur einen Verein vertreten.

Vereine, die an der GV nicht vertreten sind, werden mit einer Ordnungsbusse belegt. Die Höhe der Busse wird durch das Rechtspflegereglement (RPR) festgelegt.

Kloten, 18. März 2008

Für den Verbandsvorstand:

Jaap ten Sijthoff,
Generalsekretär